

Bericht

des Sozialausschusses betreffend eine Erweiterung der Pflegefreistellung

[Landtagsdirektion: L-14012/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 628/2012](#)]

Die Pflegefreistellung für unselbständig Erwerbstätige zur notwendigen Pflege oder Betreuung von Angehörigen hat sich als besonderes arbeitsrechtliches Instrument für die Familien in Österreich bislang umfassend bewährt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in Österreich Anspruch auf Pflegefreistellung bis zu einer Woche je Arbeitsjahr, wenn er oder sie nachweislich auf Grund der notwendigen Pflege eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen an der Arbeitsleistung verhindert ist. Der Anspruch auf Pflegefreistellung umfasst eine Woche bzw. eine zusätzliche Woche für Kinder unter 12 Jahren.

Grundsätzlich bestünde dieser Anspruch auch, wenn ein Kind im Krankenhaus begleitet wird, nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs jedoch nur dann, wenn die Anwesenheit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers auch medizinisch indiziert ist. Dies soll beispielsweise nach dem Erwachen aus der Narkose der Fall sein bzw. vom Alter des Kindes und der Schwere der Krankheit abhängen.

Ein stationärer Aufenthalt im Krankenhaus bedeutet für ein Kind ein Entreißen aus der gewohnten Umgebung und das Unterbringen an einem Ort mit fremden Menschen und Eindrücken. Das Kind muss sich medizinischen Prozeduren unterwerfen und ist mit unbekanntem Apparaten und Instrumenten konfrontiert, dessen Funktionen und Bedeutung es nicht versteht. Eine Begleitung durch eine Vertrauensperson ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Durch Mitaufnahme, beispielsweise eines Elternteils, soll der Krankenhausaufenthalt des Kindes weniger stressvoll verlaufen.
- Eltern können durch ihre Anwesenheit die Interessen des Kindes bestmöglich vertreten.
- Durch die Begleitung wird die Betreuungsperson in einem professionellen Umfeld geschult, mit der Krankheit des Kindes angemessen umzugehen.

Die Isolation des Kindes von seinen Bezugspersonen kann bis zu psychischen Traumata während und nach dem Krankenhausaufenthalt führen. Studien zeigten Kennzeichen von Störungen wie anormales Ess- und Schlafverhalten, Ausscheidungsstörungen, Aggressivität, Ängstlichkeit, Zurückgezogenheit, Hyperaktivität, erhöhte Reizbarkeit und Empfindlichkeit. Die Begleitung des

Kindes im Krankenhaus durch eine Vertrauensperson ist daher immer zum Vorteil des Kindes und begünstigt damit den Heilungsverlauf! Dieser Tatsache soll daher in den gesetzlichen Regelungen insofern Rechnung getragen und zweifelsfrei klargestellt werden, dass die Begleitung eines Kindes im Krankenhaus jedenfalls einen Anspruch auf Pflegefreistellung darstellt.

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, wie die starke Zunahme von sogenannten "Patchworkfamilien" infolge steigender Trennungs- und Scheidungsraten und der hohe Anteil an Alleinerziehenden, können aus Sicht der unterzeichneten Abgeordneten durch eine Erweiterung der Pflegefreistellung in diese Richtung entsprechend berücksichtigt werden. Das Abstellen auf den gemeinsamen Haushalt ist unter Berücksichtigung der möglichen Beziehungs- und Lebensmodelle zu überdenken.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Oö. Landtags vom 18. September 2008 (AB 1611 BlgOöLT XXVI. GP), mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, auf die gesellschaftlichen Entwicklungen im Rahmen der Pflegefreistellung zu reagieren.

Nicht zuletzt ist auch im Regierungsübereinkommen des Bundes 2008 - 2013 für die XXIV. Gesetzgebungsperiode die Lückenschließung bei der Pflegefreistellung bereits verankert. Die unterzeichnenden Abgeordneten treten daher für die rasche Umsetzung dieser Maßnahme ein.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, die angekündigte Lückenschließung bei der Pflegefreistellung vorzunehmen, um Kindern eine optimale Betreuung zu gewährleisten und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Pflegefreistellung um die zweifelsfreie Klarstellung zu ergänzen, dass die Begleitung eines Kindes im Krankenhaus einen Anwendungsfall der Pflegefreistellung darstellt.

Linz, am 24. Mai 2012

Affenzeller
Obmann

Wageneder
Berichterstatterin